

Synopsis Gebührenverzeichnisse (in Auszügen)

Öffentliche Leistung		Gebühr in Euro	
Bauordnungsrecht			
Alt	Neu	Alt	Neu
Allgemeines			
b) Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene halbe Stunden als volle halbe Stunden zu berechnen. Der Stundensatz beträgt 68,00 € je volle Stunde.	c) Soweit Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene Viertelstunden als volle Viertelstunden zu berechnen.		
	d) Sonstige Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind		63,00 €/Stunde
Allgemeine Leistungen			
	Einsichtnahme in Verfahrensakten in der Behörde		45,00 €
	Übersendung von Verfahrensakten zur Einsichtnahme per Post (gegen Empfangsbekanntnis) an Anwaltsbüros oder öffentliche Stellen		30,00 € zzgl. entsprechende Postgebühr
	Einsichtnahme in Verfahrensakten mit vorheriger Prüfung gemäß Landesverwaltungsverfahrensgesetz/Landesinformationsfreiheitsgesetz		68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
Führen, Bereitstellen des Baulastenbuches, Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) - Gebühr je Baulasterklärung - Löschung einer Baulasterklärung	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) - Gebühr je Baulasterklärung - Löschung einer Baulasterklärung	100,00 € bis 1.360,00 €	66,00 €/Stunde, mindestens 66,00 €
Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (WEG)	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	100,00 € bis 3.400,00 €	226,00 € bis 2.748,00 €
Bauvorbescheid			
wenn mit Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	wenn mit Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1,0 % der Baukosten, mindestens 130,00 €	1,5 % der Baukosten, mindestens 267,00 €
Baugenehmigungsverfahren			
Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 LBO), Ertei-	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 LBO), Erteilung	5,0 % der Baukosten,	5,0 % der Baukosten,

Anlage 5 zur GD 276/20

lung einer Zustimmung nach § 70 LBO	einer Zustimmung nach § 70 LBO	mindestens 130,00 €	mindestens 309,00 €
Teilbaugenehmigung			
Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	1,0 ‰ der Baukosten, mindestens 130,00 €	1,0 ‰ der Baukosten, mindestens 176,00 €
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren			
Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Genehmigungsverfahren	4,0 ‰ der Baukosten, mindestens 130,00 €	4,0 ‰ der Baukosten, mindestens 272,00 €
Baugenehmigung für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	Genehmigung von Werbeanlagen	130,00 € bis 6.800,00 €	196,00 € bis 7.924,00 €
Kenntnisgabeverfahren			
Vollständigkeitsbestätigung von Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Absatz 5 Nr. 1 LBO) / Feststellungsermittlung	Vollständigkeitsbestätigung von Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Absatz 5 Nr. 1 LBO) / Feststellungsermittlung	130,00 € bis 1.360,00 €	57,00 €/Stunde, mindestens 99,00 €
Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen			
je Ausnahme oder Abweichung	je Abweichung	130,00 € bis 5.000,00 €	63,00 €/Stunde, mindestens 189,00 €
	Ausnahmen		gebührenfrei
je Befreiung	je Befreiung	130,00 € bis 10.000,00 €	189,00 € bis 10.000,00 €
Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten			
Brandverhütungsschau / Brandverhütungsnachschau	Brandverhütungsschau / Brandverhütungsnachschau	130,00 € bis 6.800,00 €	59,00 €/Stunde, mindestens 132,00 €
Bauordnungsbehördliche Maßnahmen			
Anordnungen im Rahmen des Baurechts	Anordnungen im Rahmen des Baurechts	130,00 € bis 5.580,00 €	71,00 €/Stunde, mindestens 142,00 €

Schornsteinfegerwesen			
Bearbeitung von Mängelanzeigen des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers / Bezirksschornsteinfegermeisters	Erlass eines Zweitbescheides nach § 25 Absatz 2 SchfHwG sowie weiterer Anordnungen (SchfHwG, LBO u. a.)	34,00 € bis 3.400,00 €	58,00 €/Stunde, mindestens 116,00 €
Denkmalschutz			
Denkmalschutzrechtliche Entscheidung	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung	130,00 € bis 3.740,00 €	60,00 €/Stunde, mindestens 90,00 €
Umweltrecht			
Alt	Neu	Alt	Neu
Allgemeines			
	c) Sonstige Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind		74,00 €/Stunde
Wasserrecht			
Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und dem Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Gebührengegenstände (Öffentliche Leistungen)		Nach Zeitaufwand 76,00 €/Stunde	
Gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG)	Gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG	450,00 € - 38.240,00 €	72,00 €/Stunde, mindestens 576,00 €
Wasserrechtliche Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasseranlagen (§ 58 WHG)	Wasserrechtliche Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasseranlagen nach § 58 WHG	150,00 € - 30.590,00 €	68,00 €/Stunde, mindestens 272,00 €
Naturschutzrecht			
Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und	Abbau und Gewinnung von Rohstoffen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen sowie Auffüllungen	Je angefangene ha-Fläche 150,00 € - 5.500,00 €	68,00 €/Stunde, mindestens 136,00 € zzgl. 3,00 €

Abspülungen sowie Auffüllungen			je 100 m ³ Gesamtvo- lumen
Altlasten und Bodenschutz			
Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und nach dem Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in der jeweils gültigen Fassung	Erteilen einer Auskunft aus dem Altlastenkataster je Grundstück	76,00 €/Stunde	74,00 €/Stunde, mindestens 37,00 €
	Sonstige öffentliche Leistungen nach altlasten- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften, z. B. Anordnungen oder Gestattungen		74,00 €/Stunde, mindestens 74,00 €
Immissionsschutz			
Vereinfachtes und förmliches Verfahren sowie Teilgenehmigungen			
Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen	Genehmigungen nach § 4 BImSchG, Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG, Versuchsanlagen, getrennte Genehmigungen nach § 8 BImSchG, Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG, Genehmigung mit Vorprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVP, Fristverlängerungen nach § 18 Abs. 3 BImSchG, Vorbescheid nach § 9 BImSchG, öffentliche Leistungen nach § 15 BImSchG bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	76,00 €/Stunde	Die Gebühren bemessen sich nach der GebVO UM
Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen - Förmliches Verfahren – bis zu 25.000,00 € Errichtungskosten der jeweiligen Anlage		0,7 % der Kosten, mindestens 191,00 €	
bis zu 50.000,00 € Errichtungskosten der jeweiligen Anlage		0,6 % der Kosten, mindestens 267,00 €	
bis zu 150.000,00 € Errichtungskosten der jeweiligen Anlage		0,5 % der Kosten, min-	

Anlage 5 zur GD 276/20

<p>bis zu 500.000,00 € Errichtungskosten der jeweiligen Anlage</p> <p>bis zu 2.500.000,00 € Errichtungskosten der jeweiligen Anlage</p> <p>bei einem höheren Kostenbetrag</p>		<p>destens 344,00 €</p> <p>0,4 % der Kosten, mindestens 764,00 €</p> <p>0,3 % der Kosten, mindestens 2.294,00 €</p> <p>8.413,00 € zzgl. 0,04% der Kosten des 2.500.000,00 € übersteigenden Betrags</p>	
<p>Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen, außer Ziffer 4 - Vereinfachtes Verfahren -</p>		<p>75 % der Gebühr nach Nr. 2, mindestens 143,00 €</p>	
<p>Teilgenehmigung für die Genehmigung</p> <p>zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage</p> <p>zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage</p>		<p>85 % der Gebühr nach Nr. 2 bis 5, mindestens 150,00 €</p> <p>50 % der Gebühr nach Nr. 2 bis 5, mindestens 110,00 €</p>	
Arbeitsschutz			
<p>Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehr- und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach dem Arbeitszeitgesetz und dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§§ 7 Absatz 5, 15 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ArbZG, § 14 Absatz 6 und 7 JArbSchG)</p>	<p>Ausnahmebewilligungen, feststellende Verwaltungsakte und sonstige Entscheidungen nach ArbSchG, ArbZG, JArbSchG sowie den dazugehörigen Verordnungen</p>	<p>70,00 € bis 1.800,00 €</p>	<p>121,00 € bis 4.204,00 €</p>

Anlage 5 zur GD 276/20

Feststellung über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz (§ 13 Absatz 3 Nr. 1 und 2 ArbZG)		70,00 € bis 1.400,00 €	
Feststellung über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz (§ 13 Absatz 4 und 5, 15 Absatz 2 ArbZG)		300,00 € bis 4.000,00 €	
Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über Ruhezeiten nach Arbeitszeitgesetz (§ 15 Absatz 1 Nr. 4 ArbZG)		150,00 € bis 750,00 €	
Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über Kinderarbeit (§ 6 Absatz 1 JArbSchG)		70,00 € bis 560,00 €	
	Sonstige öffentliche Leistungen nach arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, z. B. Anordnungen oder Gestattungen		65,00 €/Stunde, mindestens 65,00 €
Überwachungsbedürftige Anlagen			
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)			
	Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV		Die Gebühren bemessen sich nach der GebVO UM
Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)			
	Anordnungen nach § 35 Abs. 1 ProdSG		68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege, z. B. im Rahmen der Akteneinsicht		70,00 €/Stunde, die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei